

NIS-2 richtlinie

Neustrukturierung der Cybersicherheit in Europa und Deutschland

25. August 2026

Worum geht es?

Vor dem Hintergrund hoher Kosten für Schäden aus einer stetig steigenden Zahl von Cyberangriffen in der EU soll die NIS-2-Richtlinie europaweit den Standard für Cybersicherheit sowohl in Unternehmen als auch im öffentlichen Sektor erhöhen.

Je nach Zuordnung sind Einrichtungen/Unternehmen seit Inkrafttreten unterschiedliche Maßnahmen zur Vermeidung von Risiken, eine Installation von Sicherheitsmaßnahmen, Schulungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie generelle Nachweis- und spezielle Meldepflichten im Störfall auferlegt. Verstöße können mit empfindlichen Geldbußen belangt werden. Generell gilt die Geschäftsführerhaftung. Aufsichtführende Stelle ist das BSI, das im Zuge der NIS-2-Umsetzung in nationales Recht weitreichende Befugnisse und einen deutlichen Personalzuwachs erhalten wird.

Wer ist betroffen?

Nach ersten Schätzungen der Bundesregierung sollten in Deutschland mehr als 30.000 Unternehmen betroffen sein. Durch die Betonung der Lieferkettenrelevanz ist die Betroffenheit wahrscheinlich höher. Die Definition kritischer Infrastruktur wurde mit der NIS 2 neu geordnet und Unternehmen sowie Einrichtungen im privaten und öffentlichen Sektor absteigend den Stufen „Kritische Anlage“, „Besonders wichtige Einrichtung“ und „Wichtige Einrichtung“ zugeordnet. Die Zuordnung erfolgte in einem ersten Schritt auf Basis der Zugehörigkeit einer Einrichtung/eines Unternehmens zu den folgenden 16 Sektoren:

Energie, Transport und Verkehr, Finanz- und Versicherungswesen, Gesundheitswesen, Trinkwasser, Abwasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Weltraum, Entsorgung von Siedlungsabfällen, Logistik, Produktion, Chemie, verarbeitendes Gewerbe, Anbieter digitaler Dienste und Forschungseinrichtungen.

Weiterer Maßstab ist die Größe der Einrichtung/des Unternehmens, die anhand der Kennzahlen Mitarbeiter/-innen, Jahresumsatz und Jahresbilanz eingeordnet wird. Durch die ausdrückliche Betonung der Relevanz von Lieferketten in NIS-2 ist allerdings damit zu rechnen, dass Unternehmen von Kunden und Lieferanten auch dann einzelne Pflichten „weitergereicht“ bekommen, wenn sie eigentlich nicht durch den Katalog erfasst werden. Etwaige Details werden voraussichtlich auf dem Verordnungswege durch das BSI erfolgen.

Wie ist die Position des BGA?

Im Grundsatz begrüßt der BGA Maßnahmen, die die Cyberresilienz der Lieferketten generell und des Mittelstands im Besonderen erhöhen. Dass die Bundesregierung und die Bundesländer

jedoch vereinbart haben, den überwiegenden Teil des öffentlichen Sektors (inklusive Kommunal- und Landeseinrichtungen) von der Umsetzung weitgehend auszunehmen, ist ein Fehler. Gleichzeitig hat die Bundesregierung zu lang gebraucht, um mit der Umsetzung der NIS-2-Richtlinie in nationales Recht zu beginnen, sodass die Umsetzungsfrist bis zum 10. Oktober 2024 nicht gehalten werden konnte. Dies sorgte für Planungsunsicherheit. Durch die Betonung der Lieferkette im Gesetz und vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit dem LkSG können insbesondere solche Unternehmen, die formal nicht durch NIS-2 erfasst werden, mittelbar doch von der Regulierung betroffen werden. Daher ist die Umsetzung insbesondere für kleinere mittelständische Unternehmen mit personellen und prozessualen Kostenrisiken verbunden. Erste Erfahrungen zeigen zudem. Das Portal, über das sich betroffene Unternehmen verpflichtend erstregistrieren müssen, leidet Berichten zufolge zudem noch unter technischen Problemen. Dies bedeutet weitere Unsicherheiten für Unternehmen, da eine Nicht-Registrierung Bußgeld bewehrt ist.

Wie ist der Umsetzungsstand?

Das NIS-2 Umsetzungsgesetz wurde im November 2025 vom Bundestag verabschiedet und ist seit dem 6. Dezember 2025 in Kraft. Die Erstregistrierungspflicht endete am 6. März 2026.

Maßnahmen des BGA:

Der BGA hat mehrere Webinare zur NIS-Umsetzung durchgeführt

Weiterführende Informationen:

- [Stellungnahme des BGA zum 3. Entwurf des NIS-2 UmsG](#)
- [Guideline des BSI zur NIS-2 Umsetzung](#)

Ansprechpartner:

Michael Nitsche (michael.nitsche@bga.de)